

lehtvorherigen vom Secr. Richter verlesen, genehmigt, und durch die Abgg. Löfer und Hanel (auf Rauenstein) mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Das hohe Gesamtministerium übersendet unterm 29. Sept. 1834 ein allerhöchstes Decret vom 28. Sept., den Entwurf zu einem Heimathsgesetze betr.; wird verlesen und an die 1. Deputation abgegeben. 2) Ebendasselbe übersendet unterm 2. Sept. 1834 ein allerhöchstes Decret von demselben Tage, die Staatsschuldenkasse betr.; wird ebenfalls verlesen und gelangt an die 2. Deputation. 3) Der Abg. Schweiniß bittet unterm 25. Sept. 1834 um Verlängerung seines Urlaubes bis zum 14. Oct.; bewilligt. 4) Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer vom 29. Sept. 1834, über den Gesekentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbswesen betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung. 5) Der Abg. Meißel bittet unterm 28. Sept. 1834 um Urlaubsverlängerung bis 5. Oct. 1834; wird bewilligt. 6) Urlaubsgesuch des Abg. Kunde auf 3 Tage; wird bewilligt.

Es wird nunmehr zum 1. Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergegangen. Er betrifft das Verlesen des Berichts der 3. Deputation über den vom Abg. Kunde gestellten Antrag auf ein Gesetz, rücksichtlich der Dismembration der Gemeindegrundstücke.

Abg. v. Mayer ist Referent in dieser Sache und er trägt den Bericht vor, dessen Endgutachten dahin geht: „Die von dem Abg. Kunde und andern Mitgliedern in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand gestellten Anträge auf sich beruhen zu lassen.“

Die Deputation hatte solches durch die vorausgeschickten Gründe näher entwickelt und zu rechtfertigen gesucht.

Abg. Kunde: Der Deputationsbericht, welchen wir so eben angehört haben, spricht sein Gutachten über den früher von mir zur Erleichterung von Dismembrationen gestellten Antrag dahin aus, daß man die Sache auf sich beruhen lassen möge. Ich bin weit entfernt, die Kammer nochmals durch die nationalwirthschaftlichen und ökonomischen Beziehungen zu ermüden, welche mein Antrag darbietet und womit ich denselben motivirte, als solcher zum erstenmal zur Sprache kam. Indessen bin ich mir selbst schuldig, noch eine Seite desselben zu berühren, welche darthun dürfte, daß dieser Gegenstand im Interesse des Landes doch etwas mehr Aufmerksamkeit zu verdienen scheint, als ihm von Seiten unserer Deputation zu Theil geworden ist. Die Thatsache, daß die meisten größern und kleinern Güter unseres Landes sehr verschuldet sind, bedarf leider keiner nähern Beweise. Eben so bekannt ist die Vorsicht aller Capitalisten, bevor sie Geld auf Grundbesitz ausleihen. Dieses Mißtrauen steigert sich besonders da, wo schon mehrere Hypotheken auf einem Gute haften und wird selten durch den Beweis beschwichtigt, daß ein Theil jener Schulden auf wirkliche Verbesserungen des Grundstückes verwandt wurde. Nur der Schein leitet bei Verhandlungen dieser Art das Urtheil und bestimmt den Capitalisten, entweder ein Capital zu kündigen oder dasselbe zu ver-

sagen, wenn die Reihe und Priorität anderer Hypotheken irgend ein Bedenken einflößt. Dieser Gang der Dinge liegt in den Verhältnissen der Zeit und läßt sich nicht ändern. Indessen ist diese Beschaffenheit der Zeitumstände wohl zu beachten, wenn ihr Einfluß sich durch die unausbleiblichen Folgen mancher neueren Gesetze zu verstärken drohet. Das sonst so wohlthätige Ablösungsgesetz gewährt in dieser Beziehung jener Möglichkeit einen besorglichen Spielraum. Indem es auf der einen Seite ganz unstreitig zu der Verbesserung und Erhöhung des innern Werthes der von Frohnden und Servituten befreiten Güter beiträgt, giebt es auf der andern den bisherigen Naturalleistungen, welche der Gläubiger unbeachtet ließ, nunmehr nach deren Ablösung einen Capitalwerth, der zugleich als eine ebenfalls auf dem Gute haftende Schuld in die Hypothekenbücher eingetragen wird, und als eine früher unbekannte Größe alle andern Gläubiger um so mehr erschreckt, je unbedingter jene Schuld die erste Stelle einnimmt und die Rechte aller übrigen Hypothekarien zurückdrängt. Nur zu sehr rechtfertigt sich die Besorgniß, daß unter Umständen dieser Art manches Capital gekündigt und mancher Grundbesitzer in die bittersten Verlegenheiten gestürzt werden dürfte. Trotz des unverkennbaren höheren Werthes seines Eigenthumes nach Wegfall jener Culturfesseln wird er Noth haben, ein anderes Capital aufzutreiben, um das gekündigte zu decken, oder die Mittel zu erlangen, um die nothwendigen Veränderungen seiner Wirthschaft nach der Ablösung zu begründen. Welche sehr, sehr traurigen Folgen aus dieser Verkettung der Umstände hervorgehen können, sollte hier nur angedeutet werden, um das Bedürfniß einer Ausbülfe desto fühlbarer zu machen, die sich durch Erleichterung der Dismembrationen eröffnen würde, indem dadurch der Grundbesitzer Gelegenheit erhält, einen Theil seines vielleicht wenig nughbaren Außenfeldes zu veräußern, und mit dem Kaufschilling theils den drängenden Gläubiger zu beschwichtigen, theils seine neuen Wirthschaftseinrichtungen zu bestreiten. Auf meinen Antrag, der namentlich diese Ausbülfe bezweckt, hat man zunächst erwiedert, daß schon jetzt den Dismembrationen keine Hindernisse entgegenständen, daß das Verfahren einfach, ohne Weitläufigkeiten und sonderlichen Kostenaufwand zu bewerkstelligen sei. Eine solche Behauptung muß bei allen denen, die als Grundbesitzer in dieser Beziehung eigene Erfahrungen machten, das nämliche Gefühl, wie ein herber Spott erregen. Auch unsere Deputation scheint von jener Täuschung befangen zu sein und nimmt von dem Mangel entsprechender Unterlagen Veranlassung, jene Meinung als Axiom fest zu halten. Zufälligerweise befinde ich mich im Stande, diese Lücke zu ergänzen. Ein Grundbesitzer aus einem der Aemter, welche mein Wahlbezirk umfaßt, hat mir eine specielle Rechnung der Unkosten übersendet, welche demselben eine Dismembration zuzog. Dieser umsichtige Landwirth erkannte schon vor mehreren Jahren die Vortheile, welche ihm der Ausbau seines Hofes auf den größern Theil seiner weit von dem Doese entlegenen Felder gewähren würde. Er trug auf Erlaubniß dazu und zur Dismembration seines Gutes überhaupt an, um sich zugleich der in der